

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier – Ja, aber..

Solothurn, 13. Dezember 2011 – In seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Gesundheit befürwortet der Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das elektronische Patientendossier (EPDG). Es liegt im Interesse der Patientensicherheit, wenn die an der Behandlung beteiligten Fachpersonen unabhängig von Ort und Zeit Zugang zu den für die Behandlung relevanten Daten erhalten. Im elektronischen Patientendossier werden besonders schützenswerte Daten erfasst. Der Regierungsrat erachtet daher die datenschutzrechtlichen Anforderungen als besonders wichtig und verlangt, dass Bearbeitung und Austausch der Daten eine ausreichende gesetzliche Grundlage haben.

Die Einwilligung für das elektronische Patientendossier kann zwar jederzeit widerrufen werden, die Folgen des Widerrufs sind im Gesetz jedoch nicht geregelt. Im Gesetz muss klar festgehalten werden, wer nach dem Widerruf welche Aktivitäten vorzunehmen hat. Zudem muss aus dem Gesetz hervorgehen, ob die Daten gelöscht werden oder ob nur künftige Zugriffe verhindert werden. Es genügt nicht, dass die Folgen des Widerrufs lediglich in den Erläuterungen zum Gesetz angetönt werden.

Im Gesetz wird nicht festgelegt, wer die Einwilligungserklärung der Patientinnen und Patienten verwalten wird. Nur aus den Erläuterungen geht hervor, dass Einwilligungs- und Widerrufserklärungen von jener Gemeinschaft ver-

waltet werden sollen, bei welcher die Patienten die Zustimmung für die Erstellung des elektronischen Patientendossiers abgegeben haben. Dieser Grundsatz muss im Gesetz festgehalten werden.

Nicht nur für die Erstellung des elektronischen Patientendossiers soll eine schriftliche Einwilligung der Patienten vorliegen, sondern auch für das Zugänglichmachen der Daten. Eine mündliche Zustimmung erachtet der Regierungsrat als ungenügend.

Das Gesetz regelt die Zertifizierungspflicht, die Zertifizierungsvoraussetzungen und das Zertifizierungsverfahren. Aus dem Gesetz geht jedoch nicht hervor, was mit den Daten geschieht, wenn eine Zertifizierung nach Ablauf der Zertifizierungsfrist endet oder wenn eine Zertifizierung widerrufen wird.